

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) vom XX.XX.XXXX

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG - vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx (Drucksachen-Nr. nnnn/jj) folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt vom 7. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen sowie“

b) Absatz 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften.“

2. Im § 3 wird in der Überschrift das Wort „Steuermaßstab“ durch das Wort „Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

3. Im § 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Steuerordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister